



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zur Motion [2009-167](#) von Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion:
Beiträge an die Berufsbildung / Änderung des Bildungsgesetzes

Datum: 27. Januar 2015

Nummer: [2015-037](#)

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion [2009-167](#) von Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: Beiträge an die Berufsbildung / Änderung des Bildungsgesetzes

vom 27. Januar 2015

1 Ausgangslage

1.1 Wortlaut der Motion

Am 11. Juni 2009 hat Urs Berger für die CVP/EVP-Fraktion nachfolgende Motion [2009/167](#) betreffend „Beiträge an die Berufsbildung“ eingereicht:

„Im kürzlich revidierten § 98 (44) des Bildungsgesetzes (Beiträge an die Berufsbildung) wurde die Beteiligung des Kantons an den Kosten von Überbetrieblichen Kursen neu geregelt. Eine Verdoppelung der ÜK-Beiträge findet nach geltendem Recht allerdings nur statt, wenn sich das jeweilige Kurszentrum im Kanton Basel-Landschaft befindet.

Aufgrund dieser Regelung werden jedoch alle Baselbieter Lernbetriebe benachteiligt, für deren Lernende im Kanton Basel-Landschaft kein Kursangebot besteht, weil sie die Überbetrieblichen Kurse ausserkantonale absolvieren müssen. Das bedeutet für diese Lehrbetriebe höhere Kosten.

Der Regierungsrat wird deshalb mit der Ausarbeitung einer Landratsvorlage beauftragt, aufgrund der § 98 (44) des Bildungsgesetzes sowie die entsprechende Verordnung umgehend in dem Sinne geändert werden können, dass der Kanton unabhängig vom Kursort an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch Pro Kopf- und Kurstag-Beiträge in doppelter Höhe der in der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätze leistet. Einzige Voraussetzung ist, dass der oder die Lernende eine berufliche Grundbildung in einem im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Lehrbetrieb absolviert.

Die Änderung von Gesetz und Verordnung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des laufenden Lehrjahres.“

1.2 Überweisung durch den Landrat

An seiner Sitzung vom 25. November 2010 überwies der Landrat die Motion mit 69 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Dies entgegen dem Antrag des Regierungsrates, der, obschon er sich zum Anliegen grundsätzlich positiv äusserte, die Motion in Form eines Postulats entgegen nehmen wollte, um sich im Hinblick auf die Umsetzung Handlungsspielraum zu sichern.

Der Kanton Basel-Stadt beschloss die Einführung der Verdoppelung der Pro-Kopf-und-Kurstag-Pauschalen für die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) für alle Lernenden mit Lehrort Basel-Stadt ab 2010.

2 Kostenfolge für den Kanton

Im Rahmen der Landratsdebatte vom 25. November 2010 wurden die mit der Umsetzung der Motion dem Kanton entstehenden jährlichen Zusatzkosten auf CHF 460'000.- geschätzt. Weil zwischenzeitlich die ÜK-Pauschalen auf der Grundlage von Kostenneuberechnungen der Organisationen der Arbeitswelt in verschiedenen Berufen deutlich erhöht werden mussten – die ÜK-Pauschalen aller nach dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz¹ (BBG) geregelten Grundbildungen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eidgenössischem Berufsattest (EBA) finden sich im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung – und weil die vom Landrat mit der Überweisung der Motion beabsichtigte Verdoppelung der Pauschalen für alle Lernenden mit Lehrort Basel-Landschaft auch zu einer Verdoppelung des erwähnten Teuerungseffekts führt, hätte die Umsetzung der Motion für den Kanton jährliche Mehrausgaben in der Höhe von rund CHF 876'700.- zur Folge. Dieser Tatsache ist bei der Umsetzung des parlamentarischen Auftrags Rechnung zu tragen, insbesondere angesichts der seither laufenden Anstrengungen zur nachhaltigen Sanierung des Staatshaushalts (Entlastungspaket 12/15).

3 Umsetzung der Motion

3.1 Materielle Umsetzung

Vor dem Hintergrund der vermutlich weiter steigenden Kosten für die Überbetrieblichen Kurse einerseits (insbesondere wegen des verdoppelten Teuerungseffekts für Lernende mit Kursangebot im eigenen Kanton und der geplanten Ausweitung der Ausrichtung eines erhöhten Kantonsteils 2 an die Kosten der Überbetrieblichen Kurse für alle Lernenden) und der angespannten Finanzlage des Kantons andererseits empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, statt für die Umsetzung der Motion zusätzliche Mittel bereit zu stellen, die für die Überbetrieblichen Kurse zusätzlich zum Kantonsteil 1² zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll einzusetzen, also für alle Baselbieter Lernenden einen Kantonsteil 2 auszurichten, unabhängig von der Frage, wo sich ihr Kurslokal befindet. Dies wäre zudem eine Lösung, die letztlich das Anliegen der Motion aufnimmt. Um Kostenneutralität zu erreichen, würde der Kantonsteil 2 damit künftig einem Zuschlag von 2/3 (67%) des Kantonsteils 1 entsprechen.

Die Umsetzung der Motion bedingt eine Anpassung des Bildungsgesetzes³: § 98 Absatz 1 Buchstabe c erfährt eine Ergänzung, Buchstabe d wird aufgehoben, da nun nach dem Willen des Landrats nicht mehr unterschieden wird, ob das Kurszentrum inner- oder ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft domiziliert ist. Daraus resultiert die folgende neue Formulierung:

¹ SR 412.10

² Unter Kantonsteil 1 versteht man den Beitrag des Kantons gemäss Interkantionaler Berufsfachschulvereinbarung; als Kantonsteil 2 wird derjenige Betrag bezeichnet, der den Kantonsteil 1 übersteigt und nach bisherigem Recht nur bei innerkantonalem Kursort ausgerichtet wird.

³ SGS 640

§ 98 Beiträge an die Berufsbildung

¹ Der Kanton leistet Beiträge:

[...]

c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um zwei Drittel erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätzen.

d.

Aufgehoben.

[...]

In gleichem Sinn ist auch § 12 Absatz 1 der Verordnung für die Berufsbildung⁴ anzupassen.

3.2 Umsetzungszeitpunkt

Die Motion verlangt die rückwirkende Verdoppelung der ÜK-Pauschalen für alle Lernenden auf Schuljahr 2009/10, was einerseits den Sparanstrengungen des Kantons widerspricht und andererseits einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Verteuernd käme noch hinzu, dass im Jahr 2010 eine Finanzierungsumstellung der ÜK-Beiträge auf das Gegenwartsprinzip erfolgte, die die Rechnung 2010 einmalig doppelt belastete. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verdoppelung der ÜK-Pauschalen für alle Lernenden auf das Lehrjahr 2009/10 würde eine einmalige nicht budgetierte Mehrausgabe von gegen CHF 2 Mio. bedeuten.

In Anerkennung der Leistungen der mit den Überbetrieblichen Kursen beauftragten Berufs- und Branchenverbände und als Ausdruck einer klaren Bekräftigung seines Engagements zur Förderung der Berufsbildung beantragt der Regierungsrat die Umsetzung der Motion im vorgeschlagenen Sinn. Als Umsetzungszeitpunkt wird das Schuljahr 2015/16 in Aussicht genommen, damit die Verbände ihre Budgets den veränderten Rahmenbedingungen anpassen können.

3.3 Finanzielle Auswirkungen der Umsetzung der Motion

Basis für die Kostenverrechnung für den ausserkantonalen Besuch von Überbetrieblichen Kursen ist die Berufsfachschulvereinbarung (BFSV). In einem jährlich aktualisierten Anhang werden die Kostenpauschalen sämtlicher Berufe aufgeführt.

Auf Grundlage der Rechnung 2013 lassen sich die Kosten für die Überbetrieblichen Kurse wie folgt darstellen:

⁴ SGS 681.11

Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Motion (Basis Rechnung 2013)			
IST-Situation	Kantonsteil 1	Kantonsteil 2	Rechnung 2013
ÜK-Besuch in BL: doppelte Pauschalen (Kantonsbeitrag 1+ 2) an 19 Berufs- und Branchenverbände	1'378'513	1'378'513	2'757'026
ÜK-Besuch in BS: doppelte Pauschalen (Kantonsteil 1+2) an 15 Berufs- und Branchenverbände (Kosten da kein eigenes ÜK-Lokal in BL)	103'110	103'110	206'220
ÜK-Besuch ausserkantonale: einfache Pauschalen (Kantonsteil 1) an 152 Berufs- und Branchenverbände	618'690		618'690
Total Pauschalen			3'581'936

Mehrkosten Motion	Kantonsteil 1	Kantonsteil 2	Rechnung 2013
ÜK-Besuch in BL: doppelte Pauschalen (Kantonsbeitrag 1+ 2) an 19 Berufs- und Branchenverbände	1'378'513	1'378'513	2'757'026
ÜK-Besuch in BS: doppelte Pauschalen (Kantonsteil 1+2) an 15 Berufs- und Branchenverbände (Kosten da kein eigenes ÜK-Lokal in BL)	103'110	103'110	206'220
ÜK-Besuch ausserkantonale: einfache Pauschalen (Kantonsteil 1) an 133 Berufs- und Branchenverbände	618'690	618'690	1'237'380
Verdoppelung ÜK befreite Lehrbetriebe		22'590	22'590
Administrativer Mehraufwand für Kostenerstellung an die Lehrbetriebe			19'300
Total Pauschalen			4'242'516
Total Pauschalen IST-Situation			3'581'936
Mehrkosten Motion			660'580

Gegenvorschlag des Regierungsrates im Vergleich zur IST-Situation	Kantonsteil 1	Kantonsteil 2	Rechnung 2013
ÜK-Besuch in BL: einfache Pauschale (Kantonsteil 1) plus 67 % vom Kantonsteil 1 an 19 Berufs- und Branchenverbände	1'378'513	923'604	2'302'117
ÜK-Besuch in BS: einfache Pauschale (Kantonsteil 1) plus 67 % vom Kantonsteil 1 an 15 Berufs- und Branchenverbände (Kosten da kein eigenes ÜK-Lokal in BL)	103'110	69'084	172'194
ÜK-Besuch ausserkantonale: einfache Pauschalen (Kantonsteil 1) plus 67 % vom Kantonsteil 1 an 133 Berufs- und Branchenverbände	618'690	414'522	1'033'212
Verdoppelung ÜK befreite Lehrbetriebe		22'590	22'590
Administrativer Mehraufwand für Kostenerstellung an die Lehrbetriebe			19'300
Total Pauschalen			3'549'413
Total Pauschalen IST-Situation			3'581'936
Kostenfolge Gegenvorschlag			-32'523

3.4 Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes⁵ ergibt, dass diese Bildungsgesetzrevision für die KMU keinerlei Aufwand bedeutet. Hingegen führt die leichte Reduktion des Kantonsbeitrags für im eigenen Kanton stattfindende Kurse (nämlich von 40% auf 33 1/3% der laufenden Vollkosten) zu einer leichten Verteuerung der Kosten für die von dieser Ressourcenverteilung betroffenen Lehrfirmen, wohingegen die Lehrbetriebe profitieren, deren Lernende die entsprechenden Kurse ausserkantonale besuchen müssen (für sie erhöht sich der Kantonsbeitrag von 20 auf 33 1/3 %).

3.5 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 12. Januar 2015 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

4 Vernehmlassungsergebnisse

Im Zeitraum Ende Mai bis Ende August 2014 führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Auftrag des Regierungsrates bei Parteien, Verbänden, Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durch.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bis auf vereinzelte Ausnahmen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird, alle Stellungnehmenden eine 1:1-Umsetzung der Motion verlangen (verdoppelte ÜK-Beiträge für alle Lernenden). Eine kostenneutrale Umsetzung der Motion, wie sie der Regierungsrat aus Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Kantons vorgeschlagen hat, hat in der Vernehmlassung also nur wenig Unterstützung gefunden.

Was den Umsetzungszeitpunkt angeht – die Motion verlangt die rückwirkende Anpassung von § 98 Absatz 1 Buchstaben c und d des Bildungsgesetzes auf Schuljahr 2009/10, der Regierungsrat beantragt die Umsetzung auf Schuljahresbeginn 2015/16 – spricht sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine deutliche Mehrheit für den regierungsrätlichen Vorschlag aus.

In einigen Stellungnahmen wird beanstandet, dass seit der Eingabe (Juni 2009) bzw. der Überweisung der Motion durch den Landrat (November 2010) leider viel Zeit verstrichen ist. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Änderung auf Schuljahr 2009/10 wird gleichwohl nur vereinzelt gefordert.

4.1 Zu den einzelnen Stellungnahmen

Parteien

Die CVP verlangt die Überarbeitung der Vorlage im Sinne der Motion, hält aber eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht für zwingend. Die Stellungnahme der Jungen CVP deckt sich mit der ihrer Mutterpartei (Umsetzung der Vorlage gemäss Motion, rückwirkende Umsetzung nicht notwendig). Die EVP hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die FDP verlangt als einzige Partei, dass die Vorlage 1:1 im Sinne der Motion umgesetzt wird, also auch betreffend die Inkraftsetzung der Änderung (Schuljahr 2009/10).

Die Grünen begrüßen eine Verdoppelung der ÜK-Beiträge für alle Lernenden, unterstützen aber im Sinne eines Kompromisses die vom Regierungsrat vorgeschlagene Inkraftsetzung der Anpassung des Bildungsgesetzes auf Schuljahr 2015/16.

Die Grünliberalen unterstützen als einzige Partei den kostenneutralen Umsetzungsvorschlag des Regierungsrates, wie er in die Vernehmlassung ging.

⁵ SGS 541

Die SP verlangt die Überarbeitung der Vorlage (verdoppelte ÜK-Beiträge für alle Lernenden), ist aber der Meinung, dass die Änderung auf Schuljahr 2015/16 eingeführt werden soll.

Auch die SVP votiert für die Überarbeitung der Vorlage im Sinne der Motion, gibt seine Haltung zum Inkraftsetzungszeitpunkt aber erst bei der Landratsdebatte bekannt.

Verbände

Die Wirtschaftskammer Baselland spricht sich ganz klar für die Überarbeitung der Vorlage gemäss Motion aus, hat aber ein gewisses Verständnis für den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umsetzungszeitpunkt der Änderung (Schuljahr 2015/16).

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die Umsetzung der Motion ebenfalls und spricht sich angesichts der langen Bearbeitungszeit der Vorlage als einzige für deren rückwirkende Umsetzung auf Schuljahr 2014/15 aus.

Der Arbeitgeberverband Basel unterstützt die Umsetzung der Motion auf Schuljahr 2015/16 und regt unter Verweis auf die – allerdings sehr geringe – Kosteneinsparung der regierungsrätlichen Variante gleichzeitig an, eine Kompromissvariante zu prüfen, die den Anliegen beider Seiten Rechnung trägt.

Der Verband Arbeitgeber Baselland plädiert für eine getreuliche Umsetzung der Motion, zeigt sich aber in der Frage des Umsetzungszeitpunktes flexibel.

Auch das KMU-Forum Baselland verlangt die Anpassung der Vorlage an den Wortlaut der Motion, äussert sich aber nicht explizit zum Umsetzungszeitpunkt.

Auch in der Stellungnahme des KV Baselland, der sich klar für die Umsetzung der Motion ausspricht, findet sich keine Aussage zum Umsetzungszeitpunkt.

Die OdA Gesundheit beider Basel, die im Vernehmlassungsverteiler leider vergessen ging, unterstützt die Motion ebenfalls, macht aber keine Angaben zum Umsetzungszeitpunkt der Änderung. Der vpod region basel verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme, befürwortet aber „die Änderung im Sinne des Gleichheitsprinzips, dass künftig keine Unterschiede zwischen inner- und ausserkantonalen Kurszentren mehr bestehen werden.“

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte unterstützt angesichts der knappen Finanzen den Umsetzungsvorschlag des Regierungsrates, sowohl was das Modell (Zuschlag von 2/3 der ÜK-Beiträge gemäss Berufsfachschulvereinbarung für alle Lernenden) als auch, was den Einführungszeitpunkt angeht.

Auch der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft erachtet auf dem Hintergrund der angespannten Finanzlage den Vorschlag des Regierungsrates als sinnvoll.

Die Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer präferiert die mit der Motion angestrebte Verdoppelung der Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge an die Überbetrieblichen Kurse unabhängig vom Kursstandort gegenüber der regierungsrätlichen Variante. Wichtig ist für die Konferenz, dass die bisherige Ungleichbehandlung betreffend kantonaler und ausserkantonomer Kursstandorte aufgehoben wird. Sie sieht in der Einführung auf Schuljahr 2015/16 gar einen Beitrag an die Sparmassnahmen des Kantons.

Gemeinden

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden unterstützt die wortgetreue Umsetzung der Motion und findet den Vorschlag, „Beiträge im Berufsbildungsbereich zu reduzieren, während in den Hochschulbereich laufend mehr öffentliche Mittel fliessen“, schlicht unverständlich. Die rückwirkende Umsetzung der Motion wird hingegen als nicht zwingend erachtet. Viele Gemeinden haben sich auch am Vernehmlassungsverfahren beteiligt, alle Gemeinden bis auf eine unterstützen die Stellungnahme ihres Verbandes. Die abweichende Stellungnahme stammt aus Arlesheim, deren Gemeinderat beschlossen hat, die Vorlage in der vorliegenden Fassung zu unterstützen.

4.2 Fazit

Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass eine deutliche Mehrheit der politischen Parteien, Verbände und Gemeinden die Einführung verdoppelter ÜK-Beiträge für alle Lernenden ab Schuljahr 2015/16 wünscht. Auch in Kenntnis dieses recht eindeutigen Vernehmlassungsergebnisses hält der Regierungsrat aus Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Kantons an seiner Absicht fest, der 1:1-Umsetzung der Motion einen – im Vergleich zu seinem früheren Vorschlag moderateren – Gegenvorschlag entgegenzusetzen: Statt 67% soll der Zuschlagssatz auf die in der Berufsfachschulvereinbarung festgelegten Pauschalen neu für alle Lernenden 80% betragen. Damit lassen sich die jährlichen Mehrkosten der Umsetzung dieser Motion von CHF 660'000.- auf finanziell noch vertretbare CHF 240'000.- reduzieren.

Gegenvorschlag des Regierungsrates im Vergleich zur IST-Situation	Kantonsteil 1	Kantonsteil 2	Rechnung 2013
ÜK-Besuch in BL: einfache Pauschale (Kantonsteil 1) plus 80% vom Kantonsteil 1 an 19 Berufs- und Branchenverbände	1'378'513	1'102'810	2'481'323
ÜK-Besuch in BS: einfache Pauschale (Kantonsteil 1) plus 80% vom Kantonsteil 1 an 15 Berufs- und Branchenverbände (Kosten da kein	103'110	82'488	185'598
ÜK-Besuch ausserkantonal: einfache Pauschalen (Kantonsteil 1) plus 80% vom Kantonsteil 1 an 133 Berufs- und Branchenverbände	618'690	494'952	1'113'642
Verdoppelung ÜK befreite Lehrbetriebe		22'590	22'590
Administrativer Mehraufwand für Kostenerstellung an die Lehrbetriebe			19'300
Total Pauschalen			3'822'453
Total Pauschalen IST-Situation			3'581'936
Kostenfolge Gegenvorschlag			240'517

Die Umsetzung des neuen regierungsrätlichen Gegenvorschlags führt zu einer leichten Reduktion des Kantonsbeitrags an die Kosten der im eigenen Kanton stattfindenden Kurse (nämlich von 40% auf 36% der laufenden Vollkosten oder um 10%). Dafür profitieren diejenigen Lehrbetriebe, deren Lernende die entsprechenden Kurse ausserkantonal besuchen müssen (für sie erhöht sich der Kantonsbeitrag von 20% auf ebenfalls 36%).

Auch mit dem modifizierten regierungsrätlichen Gegenvorschlag wird dem Hauptanliegen der Motion, nämlich Herstellung der finanziellen Gleichbehandlung aller im Kanton Basel-Landschaft Lernenden resp. deren Lehrfirmen, Rechnung getragen, ebenso ansatzweise dem generellen Sparauftrag.

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 27. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

1. Entwurf Landratsbeschluss
2. Entwurf Gesetzesänderung
3. Synopse

Entwurf vom 28.11.2014

Landratsbeschluss

betreffend Motion 2009/167 von Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: Beiträge an die Berufsbildung / Änderung des Bildungsgesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 98 Absatz 1 Buchstabe c und d

¹ Der Kanton leistet Beiträge:

c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 80 Prozent erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätzen.

d. aufgehoben.
2. Die erforderlichen Zusatzmittel werden bewilligt (2015: CHF 120'000.00; ab 2016 CHF 240'000.00) und in das Budget der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eingestellt.
3. Die Motion [2009/167](#) betreffend Beiträge an die Berufsbildung wird als erledigt abgeschrieben.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen den Bestimmungen von § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung über das fakultative Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁶ wird wie folgt geändert:

§ 98 Absatz 1 Buchstaben c und d

¹ Der Kanton leistet Beiträge:

- c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 80 Prozent erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätzen.
- d. aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

⁶ GS 34.0637 SGS 640

Synopse: Motion 2009/167 von Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: Beiträge an die Berufsbildung / Änderung des Bildungsgesetzes
19.8.2013

Bildungsgesetz	Entwurf Änderungen Bildungsgesetz (Änderungen kursiv)	Kommentar
§ 98 Beiträge an die Berufsbildung ¹ Der Kanton leistet Beiträge: a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen; b. an die Prüfungskosten bei Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen; c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätzen; d. an die Kosten für Baselbieter Lernende, deren Kurszentrum sich im Kanton Basel-Landschaft befindet, darüber hinaus durch einen Zuschlag von 100 Prozent auf die unter c. genannten Ansätze. ² Der Kanton kann zudem Beiträge leisten: a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren; b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;	§ 98 Absatz 1 Buchstaben c und d ¹ Der Kanton leistet Beiträge: c. an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 80 Prozent erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätzen; d. aufgehoben.	Da künftig keine Unterscheidung zwischen inner- und ausserkantonalen Kurszentren mehr erfolgt, muss nur der Zuschlag zum Ansatz der BFSV in Buchstabe c umformuliert werden. Buchstabe d wird dadurch hinfällig.

c. an die Kosten für die Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildung dienen. ³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lernwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.		
--	--	--